

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 7

Freitag, 3. Mai 2024

64. Jahrgang

Kommunalverwaltung

- Entschädigungssatzung für den Zweckverband Landestheater Niederbayern S. 47
- Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern vom 8. April 2024 S. 48
- Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Straubing und der Gemeinde Aiterhofen über die Wasserversorgung S. 49
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau S. 51
 - des Wasserzweckverbandes Straubing-Land S. 51

Landes- und Regionalplanung

- Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12) S. 52

Naturschutz

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
- in der Gemeinde Auerbach vom 18. März 2024 S. 52
 - in der Gemeinde Haibach vom 18. März 2024 S. 53
 - in der Stadt Grafenau vom 27. März 2024 S. 53

Schulwesen

- Verordnung über die Mittelschulorganisation der Stadt Eggenfelden und der Gemeinde Hebertsfelden, Landkreis Rottal-Inn vom 17. April 2024 S. 53
- Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung in den Ausbildungsberufen „Chemikant/-in“, „Chemielaborant/-in“ und „Chemielaborjungwerker/-in“ vom 22. April 2024 S. 54

Kommunalverwaltung

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Landestheater Niederbayern vom 1. April 2024

Der Zweckverband Landestheater Niederbayern erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 386) die folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

(1) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

(2) Entsprechendes gilt für die Stellvertretung bei der Wahrnehmung der den Mitgliedern der Verbandsversammlung obliegenden Aufgaben im Zweckverband, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an

den Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind.

§ 3

Entschädigung Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 350 Euro.

(2) Sein Stellvertreter erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50 Euro.

§ 4

Entschädigung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro.

(2) ¹Abs. 1 gilt entsprechend für jeden Fall der Stellvertretung. ²Bei nur zeitweiser Stellvertretung findet eine entsprechende Aufteilung der Entschädigung nicht statt.

§ 5

Ersatzleistungen

(1) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Abs. 1 oder 2 den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. ²Der Betrag des entgangenen Verdienstes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die selbstständig tätig sind, erhalten für das durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Abs. 1 oder 2 eine Pauschalentschädigung von 100 Euro.

(3) Personen, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von pauschal 50 Euro.

(4) ¹Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Personen lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrade nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

werden bis zu einem Betrag von 100 Euro ersetzt. ²Für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. ²Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Passau, 19. März 2024

ZWECKVERBAND LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Dr. Thomas Pröckl
Bezirkstagsvizepräsident
Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern vom 8. April 2024, Az. 12-1444.11-1-10

Der Zweckverband Landestheater Niederbayern hat in der Verbandsversammlung am 19. März 2024 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gem. Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 8. April 2024

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern vom 14. Dezember 2017, die zuletzt durch die Änderungssatzung vom 20. März 2023 geändert wurde

§ 1

Satzungsänderung

§ 15 Abs. 2 der Satzung wird neu gefasst und lautet künftig:

„Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder der Verbandsräte werden gem. einer Entschädigungssatzung durch den Zweckverband gezahlt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Passau, 19. März 2024

ZWECKVERBAND LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Dr. Thomas Pröckl
Bezirkstagsvizepräsident
Zweckverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Straubing
und der Gemeinde Aiterhofen
über die Wasserversorgung
vom 8. April 2024, Az. 12-1443-2-41**

Die Stadt Straubing und die Gemeinde Aiterhofen haben am 21. Februar 2024 / 4. März 2024 eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung sämtlicher zur Gemeinde Aiterhofen gehörender Grundstücke der Gemarkung Amselfing, die im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand liegen, geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 19. März 2024 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 8. April 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die Stadt Straubing hat mit Zweckvereinbarung vom 21. Februar 2024 / 4. März 2024 die Aufgabe der Wasserversorgung für sämtliche Grundstücke der Gemarkung Amselfing, die sich im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Hafen Straubing-Sand“ befinden und gem. § 30 BauGB überplant sind, gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG von der Gemeinde Aiterhofen übertragen bekommen.

Die Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung vom 21. Februar 2024 / 4. März 2024 wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

**Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Straubing
und der Gemeinde Aiterhofen**

Die **Stadt Straubing**, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr, Theresienplatz 2, 94315 Straubing

-im folgenden Stadt genannt-

und

der **Gemeinde Aiterhofen**, vertreten durch den 1. Bürgermeister Adalbert Hösl, Straubinger Straße 4, 94330 Aiterhofen,

-im folgenden Gemeinde genannt-

schließen gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung sämtlicher zur Gemeinde Aiterhofen gehörender Grundstücke der Gemarkung Amselfing, die im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Hafen Straubing-Sand“ und zugleich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans dieses Zweckverbandes gem. § 30 des Baugesetzbuchs (BauGB) liegen.

**§ 1
Vorbemerkung**

(1) ¹Nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung hat der Zweckverband „Hafen Straubing-Sand“ die Aufgabe, an der Donau im Raum Ittling-Sand einen trimodalen Industriepark samt Binnenhafen sowie ein Gründerzentrum einschließlich der notwendigen Erschließung zu errichten, zu betreiben und zu vermarkten. ²In Erfüllung dieses Auftrages hat der Zweckverband zuletzt die Grundstücke Flur-Nr. 976/1 und 981, jeweils Gemarkung Amselfing, angekauft und mit Änderung der Verbandssatzung im Jahre 2022 das Verbandsgebiet unter Einbeziehung dieser beiden Grundstücke erweitert.

(2) ¹Die Pflichtaufgabe der Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Aiterhofen (Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung - GO) wird durch den Wasserzweckverband Straubing-Land wahrgenommen. ²Allerdings werden nach den Satzungsregelungen dieses Verbandes alle Grundstücke der Gemeinde Aiterhofen, die sich im „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ befinden, aus der Versorgungspflicht des Wasserzweckverbandes herausgenommen. ³Die Verpflichtung zur Trinkwasserversorgung fällt für diese Bereiche auf die örtlich zuständige Gemeinde Aiterhofen zurück.

(3) ¹Die zur Gemeinde Aiterhofen gehörenden Grundstücke, die im „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ (des Zweckverbandes „Hafen Straubing-Sand“) liegen und gem. § 30 BauGB überplant sind, werden schon seit dem Jahre 1993 durch die Stadtwerke Straubing mit Trinkwasser versorgt. ²Auch die Löschwasserversorgung wird durch die Stadtwerke Straubing GmbH wahrgenommen.

(4) In Fortführung dieser Praxis und zur rechtlichen Klarstellung der Aufgabenerfüllung im Bereich Trink- und Löschwasser wird diese Zweckvereinbarung geschlossen.

**§ 2
Aufgabe**

(1) ¹Die Gemeinde überträgt gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe der Wasserversorgung für sämtliche Grundstücke der Gemarkung Amselfing, die sich im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Hafen Straubing-Sand“ befinden und die gem. § 30 BauGB überplant sind, mit rechtsbefreiender Wirkung auf die Stadt. ²Die Grundstücke, die von dieser Vereinbarung betroffen sind und das Versorgungsgebiet bilden, sind im Lageplan (M 1 : 5.000), der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung ist, mit roter Farbe hinterlegt.

(2) Die Löschwasserversorgung ist ebenfalls von dieser Aufgabenübertragung erfasst.

(3) Die Aufgabenübertragung erstreckt sich neben dem Betrieb auf die Unterhaltung, die Instandsetzung und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

**§ 3
Übertragung der Befugnisse**

(1) ¹Mit der Übertragung der in § 2 genannten Aufgabe gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf die Stadt über (Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG). ²Dies umfasst insbesondere das Recht zum Erlass der erforderlichen Satzungen und die Erhebung von Herstellungsbeiträgen, Gebühren und Kosten sowie die Durchsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

(2) ¹In der Stadt Straubing wird die Aufgabe der Wasserversorgung auf Basis eines Konzessionsvertrages durch die Stadtwerke Straubing GmbH erbracht. ²Die Gemeinde stimmt ausdrücklich zu, dass auch die Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung in dem unter § 2 genannten Bereich durch die Stadtwerke Straubing GmbH wahrgenommen werden und deshalb die Stadt diese Aufgabe mit

Ergänzung des Konzessionsvertrages ebenfalls der Stadtwerke Straubing GmbH überträgt.

§ 4 Eigentumsverhältnisse

Eigentümer der technischen Einrichtungen für die Wasserversorgung im Vertragsgebiet ist die Stadtwerke Straubing GmbH.

§ 5 Leistungen der Gemeinde

(1) Die Gemeinde räumt der Stadt zur Erfüllung der Aufgabe aus dieser Vereinbarung das Recht ein, ihre öffentlichen Verkehrswege im Versorgungsbereich (§ 2 Abs. 1) zu nutzen.

(2) Bevor die Gemeinde öffentliche Verkehrswege für ihre Infrastruktureinrichtungen nutzt oder Dritten zur Nutzung überlässt, wird sie die Stadt rechtzeitig hiervon unterrichten und, soweit möglich, Sorge dafür tragen, dass Anlagen der Stadt, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen der Stadt nicht beeinträchtigt werden.

(3) Für die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege hat die Stadt der Gemeinde keine Ausgleichsleistungen zu erbringen oder Nutzungsentgelte zu bezahlen.

(4) ¹Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zweckvereinbarung wird die Verpflichtung zur Wasserversorgung durch die Stadtwerke Straubing GmbH erfüllt. ²Solange die Stadt Dritte mit der Wasserversorgung beauftragt oder mittels Vertrag (z.B. Konzessionsvertrag) verpflichtet hat, gesteht die Gemeinde diesem Dritten zu, ebenfalls die Berechtigungen aus dieser Zweckvereinbarung unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

(5) Eine mögliche Konzessionsabgabe eines Dritten steht ausschließlich der Stadt als Aufgabenträger zu.

§ 6 Wirksamkeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern wirksam.

(2) ¹Jede der Parteien kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. ²Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, so haben die Parteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des Versorgungsgebietes gewährleistet.

§ 7 Aufsichtliche Genehmigung

¹Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der Regierung von Niederbayern (Art. 12 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 KommZG). ²Gleiches gilt für die Kündigung der Vereinbarung im Falle des Art. 15 Abs. 2 KommZG.

§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die Regierung von Niederbayern als zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Entwicklung des Industriegebietes

(1) Werden durch die Weiterentwicklung des Industriegebietes „Hafen Straubing-Sand“ weitere Grundstücke der Gemeinde Aiterhofen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 30 des Baugesetzbuchs (BauGB) einbezogen und entfällt dadurch die Versorgungspflicht des Wasserzweckverbandes Straubing-Land, so ist die Stadt bereit, auch diese Grundstücke in ihr Versorgungsgebiet zu übernehmen.

(2) Die Einbeziehung weiterer Grundstücksflächen der Gemeinde Aiterhofen erfolgt mit Hilfe einer weiteren Zweckvereinbarung, die wiederum einer aufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern bedarf.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

(1) ¹Art und Umfang der Versorgungsanlage bestimmt die Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und Erforderlichkeit. ²Es besteht kein Anspruch der Gemeinde, dass die Stadt die Versorgungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

(2) ¹Die Gemeinde verpflichtet sich, dass der Stadt und dem von der Stadt zur Wasserversorgung beauftragten Dritten (im Zeitpunkt des Abschlusses der Zweckvereinbarung: Stadtwerke Straubing GmbH) sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorgelegt werden, die eine bauliche Veränderung im in § 2 Abs. 1 bezeichneten Versorgungsgebiet betreffen. ²Ergangene Baugenehmigungen werden der Stadt und dem beauftragten Dritten in Ablichtung zugeleitet.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

(4) Nebenabreden bestehen nicht.

(5) Von dieser Zweckvereinbarung erhalten die Stadt, die Gemeinde, die Stadtwerke Straubing GmbH sowie die Regierung von Niederbayern je eine Ausfertigung.

(6) ¹Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Zweckvereinbarung nicht. ²Die Stadt und die Gemeinde verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Zweckvereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Straubing, 21. Februar 2024
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Aiterhofen, 4. März 2024
GEMEINDE AITERHOFEN

Adalbert Hösl
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau
für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Auf Grund der Art. 26 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen mit	5.857.720 €
in den Ausgaben mit	5.857.720 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen mit	3.137.100 €
in den Ausgaben mit	3.137.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

¹Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Umlagebedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in Höhe von insgesamt

2.809.720 €

wird hiermit festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder in Form einer Betriebskostenumlage umgelegt. ²Umlage-schlüssel ist gemäß Zweckverbandssatzung das Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2019 der Verbandsmitglieder Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Passau, Landkreis Rottal-Inn und der Stadt Passau.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2024 samt Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Am Fernsehturm 6, 94032 Passau, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 10. April 2024
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Wasserzweckverbandes Straubing-Land
für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	8.653.146,00 €
--	----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	7.482.676,00 €
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) <u>Betriebskostenumlage</u>	0,00 €
---------------------------------	--------

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) <u>Investitionsumlage</u>	0,00 €
-------------------------------	--------

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2024 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes

in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 11. April 2024
WASSERZWECKVERBAND STRAUBING-LAND

Alfons Neumeier
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung**Sitzung des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)**

Die nächste Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald findet statt am

Montag, 13. Mai 2024, 09:00 Uhr
am **Landratsamt Straubing-Bogen,**
Großer Sitzungssaal, Leutnerstraße 15,
94315 Straubing.

Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Teilfortschreibung des Kapitels B III Energie/Windenergie; Bericht zum aktuellen Sachstand
Referent: Regionsbeauftragter Jürgen Schmauß, RD
3. Teilfortschreibung des Kapitels B IV 1.3 Lehm und Ton, Spezialton; Informationen und weiteres Vorgehen
Referent: Regionsbeauftragter Jürgen Schmauß, RD

4. Bestellung einer Geschäftsführerin
5. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022
Feststellung und Entlastung
6. Jahresrechnung 2023, Rechenschaftsbericht
Kenntnisnahme
7. Haushaltsplan, Haushaltssatzung 2024
8. Bestellung eines Nachfolgemitglieds für den Planungsausschuss aus der Gruppe der Landkreise, Landkreis Regen
9. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Straubing, 15. April 2024
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 18. März 2024**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2240), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt der Landkreis Deggendorf folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„87) in der Gemeinde Auerbach vom 18. März 2024“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 18. März 2024
LANDKREIS DEGGENDORF

Bernd Sibler
Landrat

Anlagen:

2 Karten M 1 : 100.000 / 25.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 18. März 2024**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„88) in der Gemeinde Haibach vom 18. März 2024“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 18. März 2024
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat

Anlagen:

2 Karten M 1 : 25.000 / 1 : 100.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 27. März 2024**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„89) in der Stadt Grafenau vom 27. März 2024“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 27. März 2024
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen:

2 Karten M 1 : 25.000 / 5.000

„SO Solarpark Grüb-Langberg, Grafenau“

2 Karten M 1 : 25.000 / 5.000

„SO Photovoltaikanlage Großarmschlag-Scheibenberg, Grafenau“

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Schulwesen

**Verordnung
über die Mittelschulorganisation
der Stadt Eggenfelden
und der Gemeinde Hebertsfelden, Landkreis Rottal-Inn
vom 17. April 2024, Nr. 44-5102.1-2-2 (3869)**

Aufgrund von Art. 7, Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023

(GVBl. Nr. 14/2023 S. 443), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Mittelschule Hebertsfelden, zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom 30. August 2012 Nr. 44-5106/922-4 (RABI. Nr. 13/2012 S. 112, Bildung eines Schulverbundes), korrigiert mit Verordnung vom 19. Dezember 2012 Nr. 44-5106/922-4 (RABI. Nr. 1/2013 S. 10), wird aufgelöst.

§ 2

Der Sprengel der Mittelschule Eggenfelden, zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom 30. August 2012 Nr. 44-5106/922-4 (RABI. Nr. 13/2012 S. 112, Bildung eines Schulverbundes), korrigiert mit Verordnung vom 19. Dezember 2012 Nr. 44-5106/922-4 (RABI. Nr. 1/2013 S. 10) wird wie folgt ergänzt:

„Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Eggenfelden wird um den

- a) Einzugsbereich der aufgelösten Mittelschule Hebertsfelden erweitert.“

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2024 in Kraft.

Landshut, 17. April 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung in den Ausbildungsberufen „Chemikant/-in“, „Chemielaborant/-in“ und „Chemielaborjungwerker/-in“ vom 22. April 2024, Az. RNB-44-5221.2-3-2

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Ausbildungsberufes **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2024/2025** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	ab Jgst.	Anordnungsbereich
Regensburg II	10	Kelheim-Nord ¹⁾ aus dem Landkreis Kelheim
Regensburg II oder Altötting oder München	10 - 11	alle Landkreise und kreis-freien Städte in Nieder-bayern (<u>ohne Kelheim-Nord</u>)

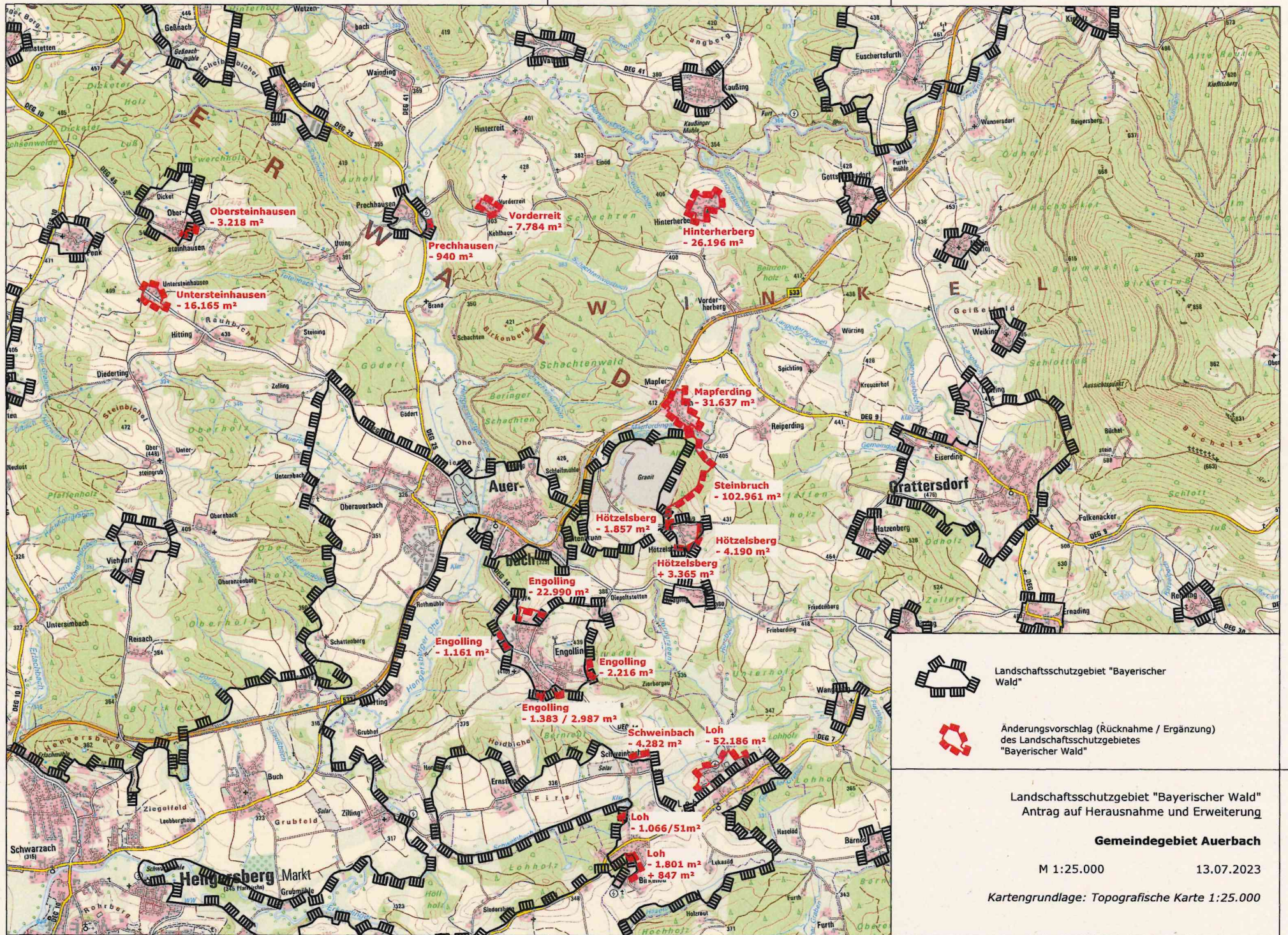
Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2024/2025 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

1)

KEH-Nord Aus dem Lkr. Kelheim:
Städte: Abensberg, Kelheim, Neustadt a. d. Donau, Riedenburg
Märkte: Bad Abbach, Essing, Langquaid, Painten, Rohr i. NB, Siegenburg
Gemeinden: Biburg, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kirchdorf, Saal a. d. Donau, Teugn, Train, Wildenberg

Landshut, 22. April 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident



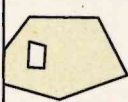
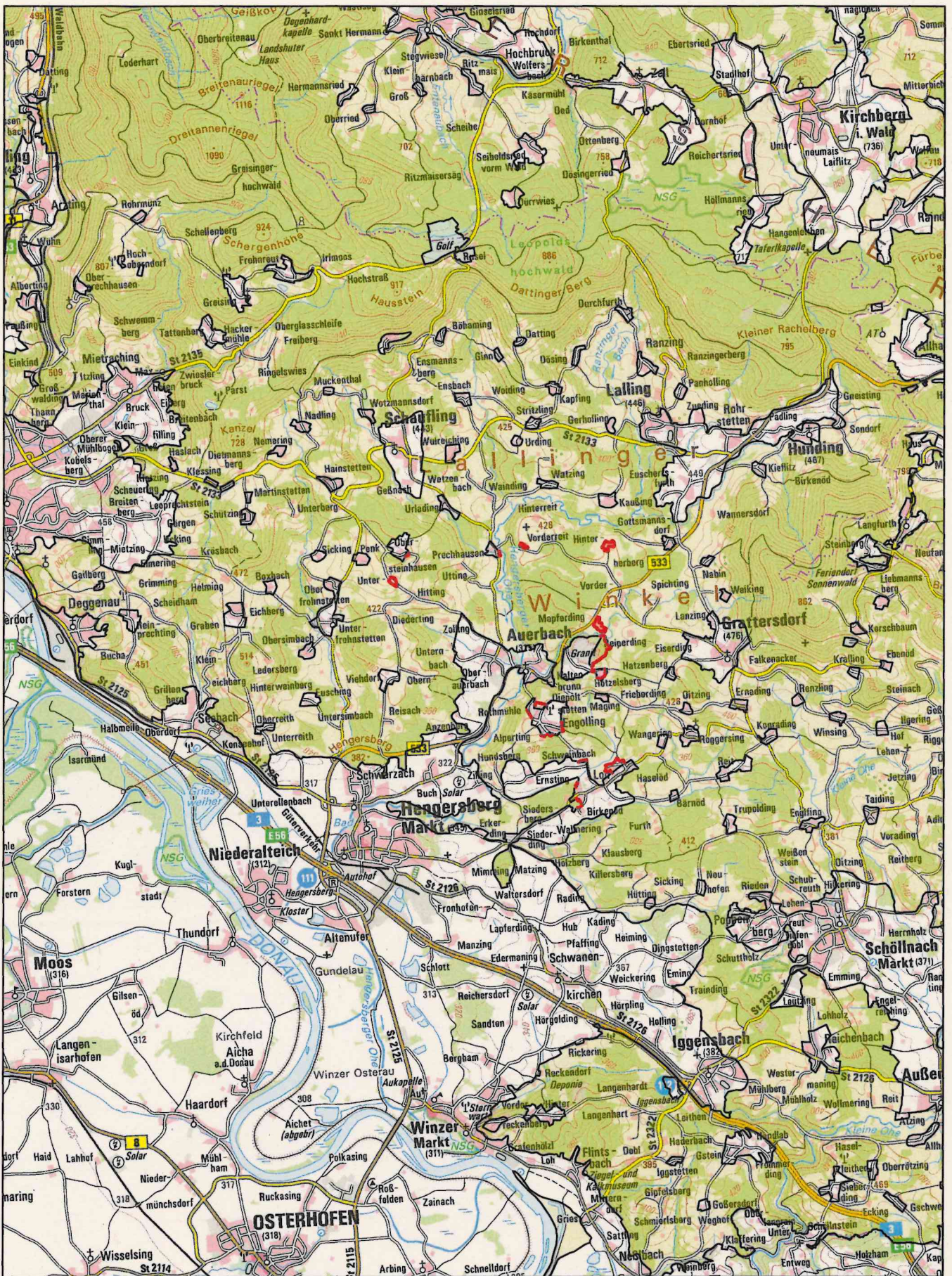
Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald"
Antrag auf Herausnahme und Erweiterung

Gemeindegebiet Auerbach

M 1:25.000

13.07.2023

Kartengrundlage: Topografische Karte 1:25.000



Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald"



Änderungsvorschlag (Rücknahme / Ergänzung)
des Landschaftsschutzgebietes
"Bayerischer Wald"

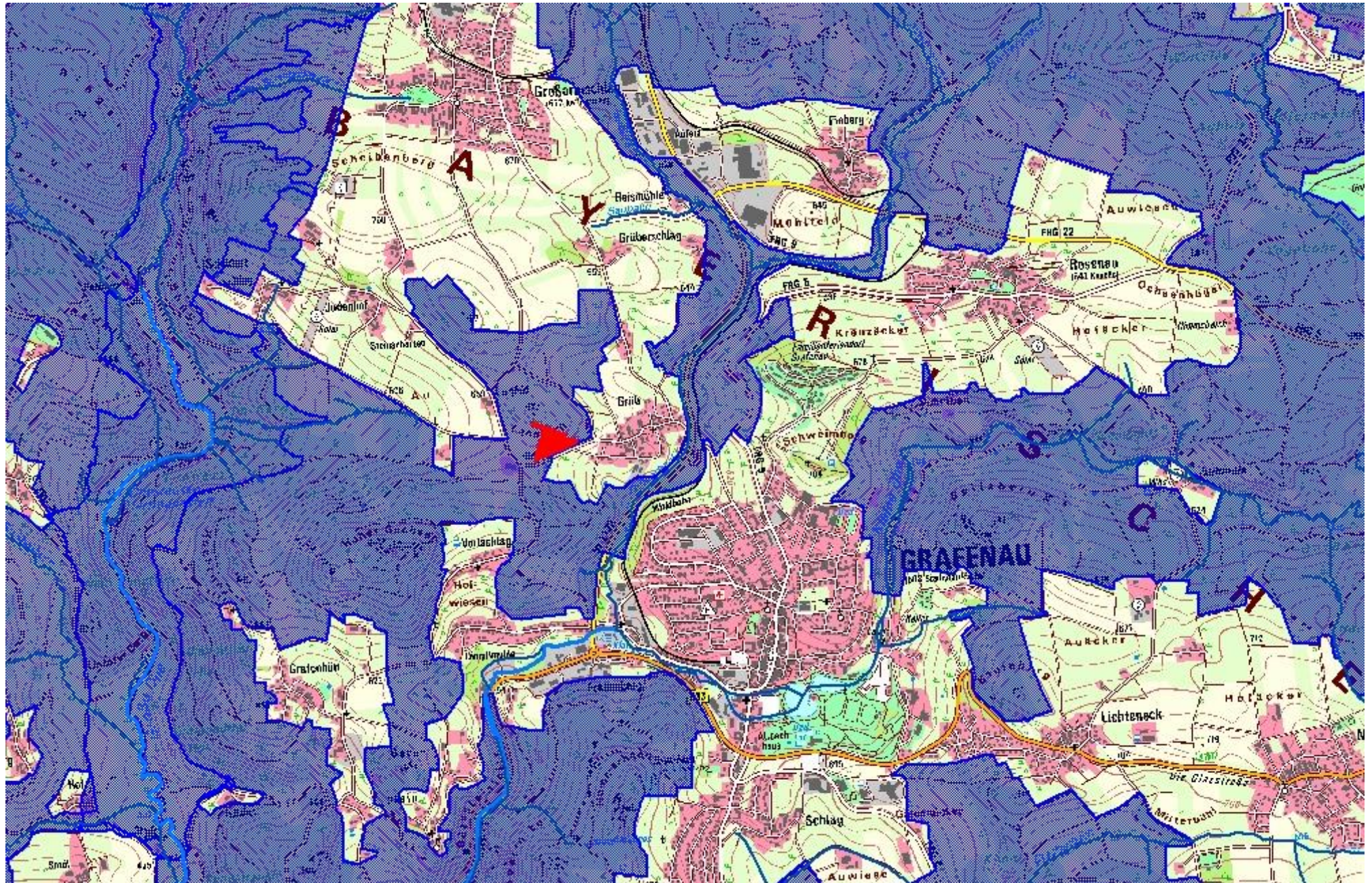
Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald"
Antrag auf Herausnahme und Erweiterung

Gemeindegebiet Auerbach

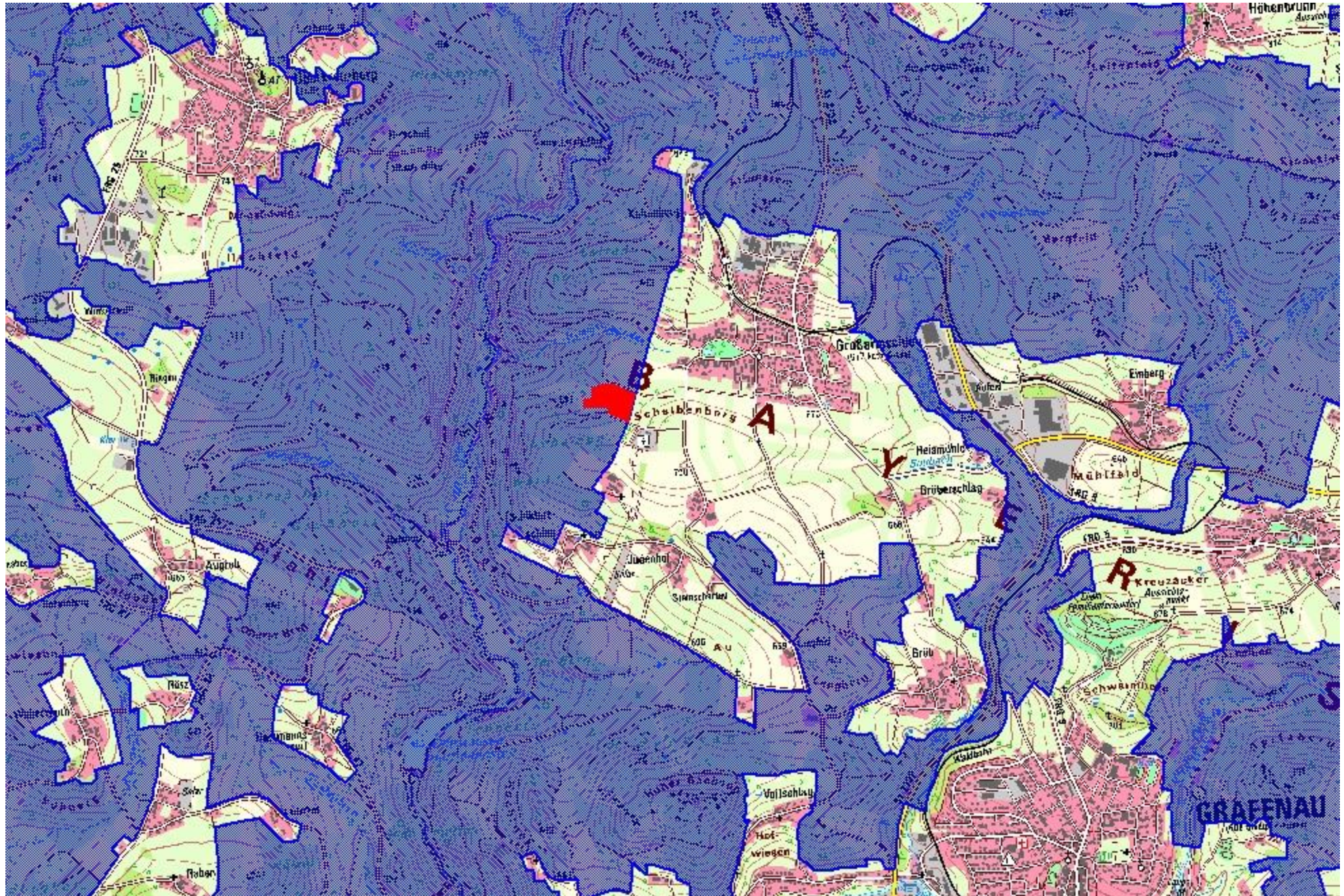
M 1:100.000

13.07.2023

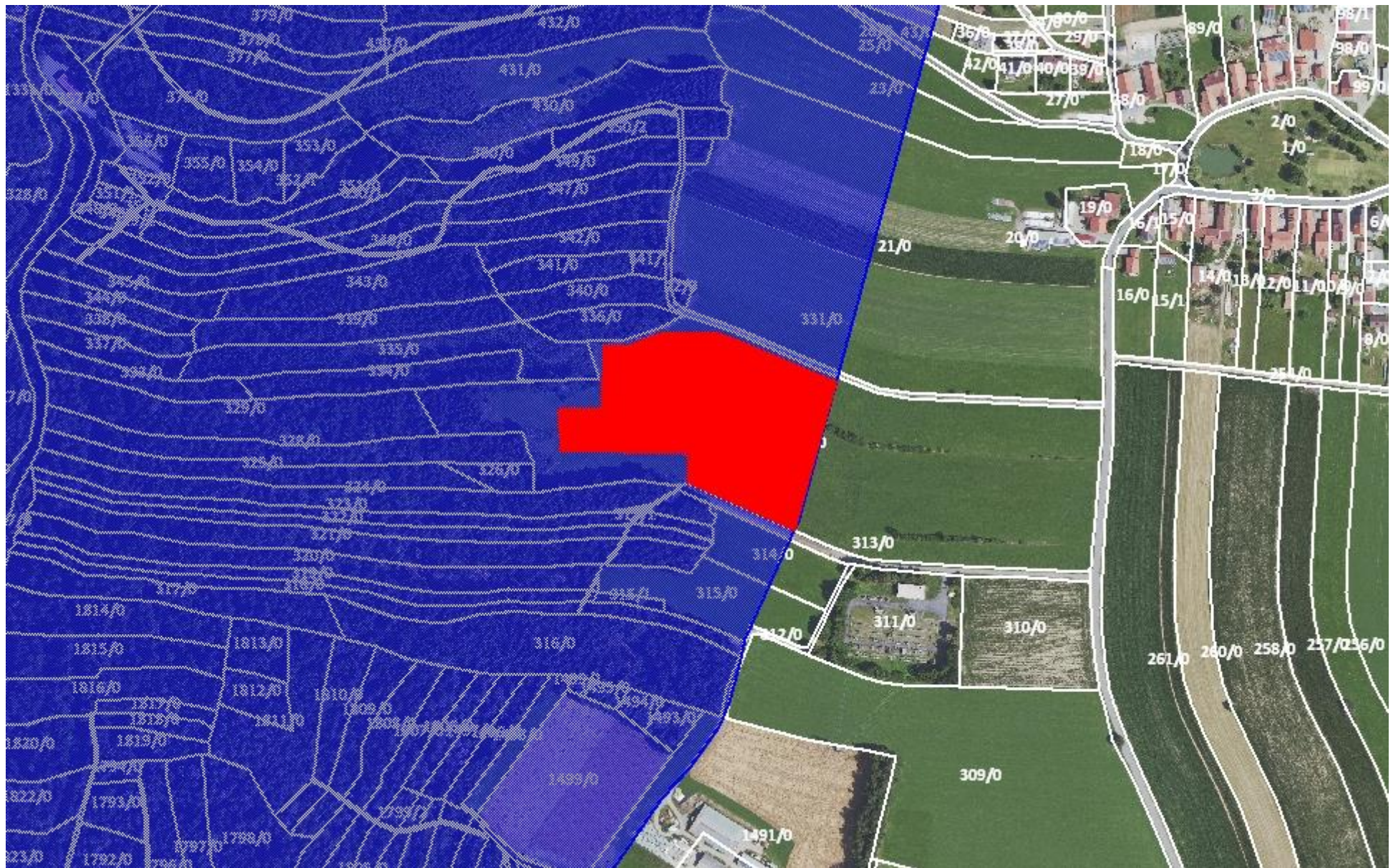
Kartengrundlage: Topografische Karte 1:100.000



Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Photovoltaikanlage Großarmschlag-Scheibenberg, Grafenau“)



Lageplan M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat

